

Sitzung vom 4. Februar 2009

186. Dringliche Anfrage (Situation der Sans Papiers im Kanton Zürich)

Die Kantonsrätinnen Renate Büchi-Wild, Richterswil, Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Ornella Ferro, Uster, haben am 5. Januar 2009 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

150 Sans Papiers und Mitglieder des Zürcher Bleiberecht-Kollektivs haben in der Zeit vom 19. Dezember 2008 bis Anfang 2009 mit der friedlichen Besetzung der Predigerkirche auf die unerträgliche Situation der Sans Papiers im Kanton Zürich aufmerksam gemacht. Das totale Arbeitsverbot und die Ausgestaltung der Nothilfe im Rahmen der verschärften Gesetzgebung drängen die Betroffenen in die Illegalität. Die gesetzlichen Härtefallbestimmungen für langjährig anwesende Asylsuchende, Sans Papiers und Personen mit erfüllttem Aufenthaltzweck finden im Kanton Zürich praktisch keine Anwendung.

Diese Situation ist unhaltbar und wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, dass abgewiesene Asylsuchende, die nicht ausgeschafft werden können, unter akzeptableren Bedingungen hier leben können? Durch eine Aufhebung des Arbeitsverbotes? Durch die Änderung des Aufenthaltsstatus? Durch andere Massnahmen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass zur Feststellung der Identität andere Papiere als nur Reisedokumente (Pass) anerkannt werden?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass mit einem Migros-Gutschein von 8 Franken 50 Rappen pro Person und Tag im Kanton Zürich niemand seine Existenz sichern kann? Warum kann die Nothilfe beispielsweise nicht bar ausbezahlt werden?
4. Findet es der Regierungsrat zumutbar, dass Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) oder mit abgewiesenem Asylgesuch wöchentlich eine andere Unterkunft zugewiesen bekommen?
5. Wie viele Gesuche sind eingegangen und wie viele der Gesuche von abgewiesenen Asylsuchenden, die fünf Jahre in der Schweiz gelebt haben, sind nach Art. 14 Abs. 2 AsylG im Kanton Zürich nach Bern weitergeleitet worden?

6. Wie viele Gesuche sind eingegangen und wie viele der Gesuche von Sans Papiers bzw. Immigrantinnen und Immigranten mit «erfülltem Aufenthaltswitz», deren Bewilligung nur gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG als Härtefall erteilt werden kann, sind im Kanton Zürich 2008 nach Bern weitergeleitet worden?
7. Wie viele der Gesuche (nach Frage 5 / Frage 6 aufgeschlüsselt) wurden mit einem positiven Antrag nach Bern weitergeleitet?
8. Wie viele Gesuche sind eingegangen und wie viele Gesuche von vorläufig Aufgenommenen, die eine Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung B gestützt auf Art. 84 Abs. 5 AuG beantragt haben, sind bewilligt worden?
9. Wie steht der Kanton Zürich bezüglich beantragter und bewilligter Härtefallgesuche (Fragen 5–8) im Vergleich mit den anderen Kantonen da?
10. Für Härtefälle gibt es eine massgebliche Kriterienliste. Wie sieht diese Kriterienliste im Kanton Zürich aus? Wie werden die Kriterien angewandt?
11. Wie nutzt der Regierungsrat konkret seinen Handlungsspielraum bei der Behandlung von Gesuchen nach Art. 14 Abs. 2 AsylG und nach Art. 30 Abs. 1 lit. b AuG, die einen Härtefall darstellen?
12. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Begehren, dass die 1999 abgeschaffte Härtefallkommission wieder eingeführt werden soll?
13. Hält es der Regierungsrat für notwendig, angesichts der Probleme bei der Umsetzung von AuG und AsylG ein Einführungsgesetz auszuarbeiten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Renate Büchi-Wild, Richterswil, Lisette Müller-Jaag, Knonau, und Ornella Ferro, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat die Besetzung der Predigerkirche vom 19. Dezember 2008 bis zum 7. Januar 2009 mit Befremden zur Kenntnis genommen. Die Besetzung war für die Kirchgemeinde eine grosse Belastung. Der Regierungsrat verurteilt solche Aktionen. Die Sicherheitsdirektion steht seit einigen Jahren in regelmässigem Kontakt mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirchen, insbesondere auch, um Fragen aus dem Ausländer- und Asylbereich zu besprechen.

Den Ausdruck «Sans Papiers» gibt es in der Gesetzgebung nicht. Dementsprechend uneinheitlich ist der Sprachgebrauch. Ursprünglich wurde der Begriff «Sans-Papiers» im Flüchtlingswesen verwendet für Personen, die über keine heimatlichen Dokumente verfügten. Heute wird er vorab für Personen verwendet, die sich in der Schweiz aufhalten, für ihren Aufenthalt eine Bewilligung benötigen würden, jedoch nie ein Bewilligungsverfahren (auch kein Asylverfahren) eingeleitet und durchlaufen haben. Im Zusammenhang mit Ausländerinnen und Ausländern wird er oft auch verwendet für Personen, die kein Aufenthaltsrecht in der Schweiz haben oder die es verloren haben und sich damit illegal in der Schweiz aufhalten. Zu denken ist dabei an abgewiesene Asylsuchende und an Asylsuchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde, sowie an Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben oder denen die Aufenthaltsbewilligung entzogen worden ist.

Wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, besteht in allen Fällen die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Zu unterscheiden sind dabei abgewiesene Asylsuchende und Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid einerseits und vorläufig aufgenommene Personen andererseits.

Bei der ersten Gruppe, den abgewiesenen Asylsuchenden und Asylsuchenden mit einem Nichteintretensentscheid, hat der Bund festgestellt, dass sie die Schweiz verlassen müssen und dass die Ausreise zulässig, zumutbar und möglich ist; sie halten sich somit illegal in unserem Land auf. Damit sie eine Härtefallbewilligung erhalten können, müssen gemäss Bundesrecht folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Sie müssen sich seit Einreichung des Asylgesuches mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhalten; der Aufenthaltsort der betroffenen Person muss den Behörden immer bekannt gewesen sein, und wegen der fortgeschrittenen Integration muss ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegen (Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz, AsylG; SR 142.31).

Für die zweite Gruppe, die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer, gilt ebenfalls, dass sie sich seit mehr als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten müssen; beim Entscheid werden die Integration, die familiären Verhältnisse und die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Herkunftsstaat berücksichtigt (Art. 84 Abs. 5 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, AuG, SR 142.20).

Bei der Beurteilung, ob ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt, kommt bei beiden Gruppen die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) zur Anwendung. In allen Fällen ist gemäss Art. 31 VZAE insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Integration der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b) die Respektierung der Rechtsordnung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
- c) die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung und die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;
- d) die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung;
- e) die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- f) der Gesundheitszustand;
- g) die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss zudem die Identität offenlegen (Art. 31 Abs. 2 VZAE).

Diese Vorgaben des Bundes sind zwingend. Dem Kanton steht indessen ein gewisser Ermessensspielraum bei der Beurteilung dieser Kriterien offen. Die Praxis des Migrationsamtes bei der Auslegung der offenen Begriffe lehnt sich insbesondere an die Entscheidungspraxis des Regierungsrates in den Fällen an, in denen ein Rekurs möglich ist. Ein positiver kantonaler Entscheid muss in allen Fällen dem Bundesamt für Migration (BFM) zur Genehmigung vorgelegt werden.

Zur ersten Gruppe: Härtefallgesuche abgewiesener Asylsuchender, die nicht vorläufig aufgenommen worden sind und somit die Schweiz verlassen müssen, werden vom Kanton Zürich nur in wenigen Fällen positiv beurteilt, da der Bund bereits festgestellt hat, dass diese Menschen die Schweiz verlassen müssen und dass die Ausreise zulässig, zumutbar und möglich ist. In diesen Fällen bietet das Kantonale Sozialamt Rückkehrhilfe an.

Zur zweiten Gruppe: Statistiken zeigen, dass der Kanton Zürich Härtefallgesuche von vorläufig aufgenommenen Personen auch im Vergleich zu anderen Kantonen in grosser Zahl positiv beurteilt. Im Gegensatz zur ersten Gruppe geht es hier um Personen, deren Asylgesuch zwar auch abgewiesen worden ist, bei denen der Bund aber festgehalten hat, dass die Ausreise entweder nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist.

Die Kriterien, wann ein Härtefall vorliegt, enthalten zahlreiche offene Begriffe, die vom Bund bisher nicht präzisiert worden sind. Asylsuchende und abgewiesene Asylsuchende können gemäss Bundesrecht (Art. 14 Abs. 4 AsylG) den Entscheid über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung als Härtefall nicht an eine nächste Instanz weiterziehen. Hingegen ist ein Wiedererwägungsgesuch möglich.

Gemäss Bundesrecht sind alle Personen, die über keine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz verfügen bzw. die rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen wurden und sich damit illegal in der Schweiz aufhalten, von der Sozialhilfe ausgeschlossen und dürfen nicht arbeiten. Sie erhalten auf Ersuchen und bei Bedarf nur noch Nothilfe gemäss Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101). Garantiert wird dadurch nicht ein geldmässig umschriebenes Existenzminimum, sondern der Anspruch auf die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe bis zur Ausreise für das Überleben unerlässlichen Mittel (Nahrung und Hygiene, Kleidung, Obdach und nötige medizinische Versorgung). Die Nothilfe soll nach dem Willen des Gesetzgebers auf das Notwendigste beschränkt sein. Der Kanton Zürich hält sich bei der Ausrichtung an die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen vom 3. Mai 2007. Für die Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben hat der Regierungsrat die Nothilfeverordnung (LS 851.14) erlassen. Kritik an der erbrachten Nothilfeleistung wird im Einzelfall geprüft. Zudem überprüft das kantonale Sozialamt regelmässig die in Betrieb stehenden Unterkünfte. Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage KR-Nr. 67/2008 betreffend Notfallhilfe für abgewiesene Asylbewerberinnen und -bewerber zu entsprechenden Fragen geäussert. Der Kanton gewährt die Nothilfe zentral und trägt auch die anfallenden Kosten (rund 10 Mio. Franken jährlich). In der Regel wird die Nothilfe in dafür bestimmten Unterkünften gewährt. Diese Unterkünfte unterscheiden sich bezüglich Standard grundsätzlich nicht von den Durchgangszentren für Asylsuchende. In der Regel sind es Unterkünfte, die zuvor als Durchgangszentren genutzt wurden. Die Nothilfe erfolgt grundsätzlich in Form von Sachleistungen. Auf die besonderen Bedürfnisse von verletzlichen Personen (z.B. kranke Menschen, Kinder) wird Rücksicht genommen, und die medizinische Versorgung ist wie erwähnt sichergestellt. Im Kanton Zürich nehmen knapp 1000 Personen Nothilfe in Anspruch. Davon befinden sich nur rund 400 in den erwähnten Nothilfestrukturen. Etwa gleich viele befinden sich nach wie vor in den Gemeinden. Rund 150 Personen befinden sich aus verschiedenen Gründen in Gefängnissen.

Zu Frage 1:

Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das BFM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AuG). Die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen richtet sich heute nach den Bestimmungen der kantonalen Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 (AfV, LS 851.13). Vorgesehen ist,

dass sich die wirtschaftliche Hilfe für vorläufig aufgenommene Personen künftig nach den ordentlichen Regeln des Sozialhilfegesetzes und damit nach den SKOS-Richtlinien richtet. Eine entsprechende Änderung des Sozialhilfegesetzes befindet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung. Vorläufig aufgenommene Personen unterliegen nicht dem Arbeitsverbot.

Zu Frage 2:

Der Bundesgesetzgeber verlangt, dass die Identität im Zeitpunkt der Gesuchstellung für eine Aufenthaltsbewilligung offengelegt wird. Dem Identitätsnachweis dient ein offizielles, international anerkanntes Identitätspapier (Reisepass, Identitätskarte). Auf die Vorlage eines anerkannten Reisepapiers kann dann verzichtet werden, wenn die in Art. 8 Abs. 2 VZAE vorgesehenen Gründe nachgewiesen werden. Nach Art. 8 VZAE muss u. a. dann kein gültiges ausländisches Ausweispapier vorgelegt werden, wenn sich dessen Beschaffung nachweislich als unmöglich erweist oder von den betroffenen Personen nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Ausweis-papiers bemühen. Im Herbst 2008 hat das Migrationsamt seine Praxis in dem Sinne angepasst, dass neu auch auf Gesuche eingetreten wird, bei denen noch kein Ausweispapier vorliegt. Wenn in solchen Fällen die Härtefallkriterien – abgesehen vom Vorliegen des Ausweis-papiers – erfüllt sind, wird dies der gesuchstellenden Person mitgeteilt und eine Frist zur Einreichung des Ausweis-papiers bzw. des Nachweises, warum kein solches eingereicht werden kann, gesetzt. Mit dieser Praxisänderung wird eine Motivation geschaffen, verborgen gehaltene Reisepapiere vorzuweisen und nicht aus Angst zurückzubehalten bzw. Schutzbehauptungen zu machen.

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 82 Abs. 1 AsylG gilt für die Ausrichtung der Nothilfe kantonales Recht, wobei die Nothilfe nach Art. 82 Abs. 4 AsylG in Form von Sachleistungen oder täglichen Geldleistungen an den von den Kantonen bezeichneten Orten auszurichten ist. Um für Personen, bei denen der Bund das Asylgesuch abgewiesen hat und die in ihr Heimatland zurückkehren können, keine Anreize zum weiteren Verbleib in der Schweiz zu schaffen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sicherzustellen, wird die Nothilfe im Kanton Zürich gemäss § 2 Abs. 1 Nothilfeverordnung in Form von Sachleistungen gewährt. Diese Form der Ausrichtung von Nothilfe steht im Einklang mit den Empfehlungen der SODK und wird auch vom Bundesgericht als die zu bevorzugende Art der Leistungserbringung bezeichnet (BGE 131 I 184 E. 8.5). So er-

halten die betroffenen Personen Unterkunft, Gutscheine für Nahrungsmittel, Hygieneartikel, Kleidung, die nötige medizinische Versorgung und Transportgutscheine (neu auch für die Vorsprache bei kantonalen Ämtern). Den Nothilfebeziehenden werden in der Regel Gutscheine der Migros abgegeben, weil damit eine möglichst zweckentsprechende Verwendung des Geldwertes (Nahrungsmittel, kein Verkauf von Alkohol oder Tabakartikeln) sichergestellt wird. Die Abgabe von Gutscheinen trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die betroffenen Personen aus unterschiedlichen Kulturen mit verschiedenen Essgewohnheiten stammen. Die Abgabe von Menüs wäre entsprechend aufwendig. Der heute in Form von Gutscheinen abgegebene Betrag ist ausreichend, da alle weiteren Leistungen der Nothilfe durch den Staat direkt erbracht werden. Die Kantone Aargau, Bern, Waadt und Zürich beherbergen $\frac{2}{3}$ der Nothilfe beziehenden Personen in der Schweiz. Der Kanton Aargau beispielsweise entrichtet lediglich Fr. 7.50 Bargeld pro Tag. Die Kantone Bern und Waadt geben Naturalien ab. Die im Kanton Zürich ausgerichtete Nothilfe entspricht vollumfänglich den verfassungsmässigen Vorgaben.

Zu Frage 4:

Nothilfe ist naturgemäss nur so lange zu gewähren, als ein Bedarf besteht. Es ist daran zu erinnern, dass es um Personen geht, die sich illegal in unserem Land aufhalten, in ihr Land ausreisen können und daher die Schweiz verlassen müssen. Das Kantonale Sozialamt bietet Beratung und Unterstützung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Rückreise ins Heimatland an. Zudem besteht die Möglichkeit, materielle Hilfe für ein individuelles Projekt zur beruflichen oder sozialen Wiedereingliederung im Heimatland zu erhalten, oder bei schwerwiegenden medizinischen Problemen kann medizinische Rückkehrhilfe geleistet werden. In Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 131 I 184 E. 8.4) erhalten die betreffenden Personen Nothilfe befristet in der Erwartung, dass sie ausreisen. Diese Befristung der staatlichen Unterstützungsleistungen und regelmässige Bedarfsprüfung führt zu periodischen Vorsprachen bei den kantonalen Stellen. Die persönliche Vorsprache dient der regelmässigen Bedarfsabklärung, wie dies auch bei der Ausrichtung anderer Bedarfsleistungen im Sozialbereich üblich ist. Wenn indessen im Einzelfall besondere Gründe, wie etwa ein schlechter Gesundheitszustand, vorliegen, die eine neuerliche Vorsprache als unzumutbar erscheinen lassen, wird darauf verzichtet. Familien oder Mütter mit Kindern werden grundsätzlich von der periodischen persönlichen Vorsprache befreit. Von den rund 1000 Personen, die lediglich Anspruch auf Nothilfe haben, müssen

derzeit nur rund 80 Personen nach jeweils sieben Tagen erneut begründen, weshalb sie Nothilfe benötigen. Betroffen sind vor allem junge Männer. Mit dem periodischen Unterkunftswechsel soll auch verhindert werden, dass eine bestimmte Notunterkunft faktisch zum dauerhaften Domizil wird.

Zu Fragen 5 und 7:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 wurden gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG insgesamt 433 Fälle geprüft. Dabei handelt es sich hier um Personen, die vom Bund rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen und nicht vorläufig aufgenommen wurden. Das heisst, für diese Personen ist die Ausreise zulässig, zumutbar und möglich und sie halten sich illegal in der Schweiz auf. In sieben der geprüften Fälle wurden Anträge um Härtefallbewilligung dem BFM unterbreitet und von diesem genehmigt (Quelle: Statistik Migrationsamt).

Zu Fragen 6 und 7:

Härtefallgesuche von Personen nach dem Kriterium «Erfüllung des Aufenthaltszwecks» (Dahinfallen von Aufenthaltsbewilligungen zufolge Wegfalls des Zulassungs- bzw. Bewilligungsgrundes, z. B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Auflösung der Familie) werden statistisch nicht gesondert erfasst. Sie sind indessen in der Gesamtzahl der Härtefallbewilligungen (vgl. Frage 9) enthalten. Darauf hinzuweisen ist, dass in diesen Fällen Entscheide des Migrationsamtes mit Rekurs an den Regierungsrat und dessen Entscheide seit dem 1. Januar 2009 mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht und anschliessend ans Bundesgericht weitergezogen werden können.

Nur sehr selten werden Härtefallgesuche von Personen eingereicht, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und noch nie ein Bewilligungsverfahren (auch kein Asylverfahren) durchlaufen haben. Überwiegend dürfte es sich hier um Personen handeln, die bewusst illegal hier leben wollen und den Kontakt mit Behörden meiden. 2007 wurde eine einzige derartige Härtefallbewilligung erteilt, im Jahre 2008 keine. Auch hier gilt, dass ein ablehnender Entscheid mit Rechtsmitteln angefochten werden kann.

Zu Frage 8:

Wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, wird eine Person vorläufig aufgenommen. Auch diese Personen können ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung stellen, das nach den Härtefallkriterien beurteilt wird. Diese Fälle werden vom Migrationsamt in grosser Zahl positiv beurteilt, da der Bund festgestellt hat, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht in ihre Heimat zurückkehren können. 2007 wurden gestützt

auf Art. 84 Abs. 5 AuG von vorläufig Aufgenommenen insgesamt 785 Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingereicht. 354 Personen wurde auf Antrag des Migrationsamtes die Aufenthaltsbewilligung erteilt. Für 2008 gelten folgende Zahlen: Bei 722 Gesuchen wurden 286 Bewilligungen erteilt (Quelle: Statistik Migrationsamt). Auch hier konnten und können ablehnende Entscheide mit Rechtsmitteln angefochten werden.

Zu Frage 9:

2007 wurden bei gesamtschweizerisch 4271 Härtefallbewilligungen im Kanton Zürich insgesamt 556 Bewilligungen erteilt. 2008 (bis August) waren es gesamtschweizerisch 3286, im Kanton Zürich 353 Bewilligungen (Quelle: Statistikdienst BFM). Dabei handelt es sich um alle Fälle, die gestützt auf Art. 31 VZAE bewilligt worden sind, d. h. um vorläufig Aufgenommene und abgewiesene Asylsuchende, aber auch um weitere Formen von Härtefällen, wie z. B. Wiedereinreise nach Auslandsaufenthalt, humanitäre Gründe usw. Genaue Zahlen, die alleine die Fälle von Art. 14 Abs. 2 AsylG betreffen, liegen nicht vor. Die Sicherheitsdirektion tätigt deshalb Abklärungen bei anderen Kantonen; diese sind noch im Gange.

Zu Fragen 10 und 11:

Von Bundesgesetzes wegen wird verlangt, dass sich die Person seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz aufhält und nie untergetaucht ist (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Nach Art. 31 lit. b VZAE muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Rechtsordnung beachten, was bedeutet, dass keine Strafverfügungen, Strafbefehle oder Strafurteile vorliegen. Weiter werden im Kanton Zürich gestützt auf Art. 31 VZAE insbesondere verlangt: Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache (Niveau B1 des Europäischen Sprachportfolios); Erwerbstätigkeit, wo diese objektiv möglich bzw. von Gesetzes wegen zulässig war; keine Sozialhilfeabhängigkeit, wenn diese vermeidbar war; Darlegung der Familienverhältnisse im In- und Ausland; Darlegung des Gesundheitszustandes (falls man sich auf diesen beruft). Die Identität muss offengelegt werden (vgl. Beantwortung der Frage 2). Bei Familien müssen alle Familienmitglieder die Voraussetzungen erfüllen, d. h., im Familienverband ist es nicht möglich, Bewilligungen nur an einzelne Familienmitglieder zu erteilen.

Zu Fragen 12 und 13:

Der Regierungsrat war bereits 2006 bereit, im Rahmen von zwei Postulaten die Wiedereinführung einer Härtefallkommission zu prüfen (KR-Nr. 267/2006 und KR-Nr. 366/2006). Dieses Begehren hatte der Kantonsrat hingegen abgelehnt.

Die ausländerrechtlichen Entscheide werden nach Massgabe des Bundesrechts getroffen und in der weitaus überwiegenden Zahl von den Rechtsmittelinstanzen geschützt. Einer zusätzlichen kantonalen Gesetzgebung bedarf es nicht; sie könnte insbesondere an der anspruchsvollen Härtefallbeurteilung in Fällen, in denen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht, nichts ändern. Deshalb prüft die Sicherheitsdirektion die Schaffung einer Härtefallkommission und wird entsprechende Lösungsvorschläge zuhanden des Regierungsrates erarbeiten. Parallel dazu klärt die Sicherheitsdirektion ab, bei welchen Härtefallkriterien andere Kantone eine vom Kanton Zürich abweichende Praxis verfolgen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi